



## **Merkblatt „Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern“**

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen bedarf insbesondere in der Vegetationsperiode erhöhter Aufmerksamkeit. Nur so können die klar definierten Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, ihre Bäume, Sträucher und Hecken, welche in den Strassenraum bzw. Gehwege hineinragen zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat grundsätzlich jeweils bis Mitte März und ab Ende Oktober zu erfolgen, jederzeit aber auch nach Bedarf.

Gemäss §§ 109, 110 und 111 BauG vom 19. Januar 1993 sind hierfür folgende Vorschriften zu beachten:

- Öffentliche Strassen dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume, Sträucher und Hecken nicht beeinträchtigt werden.
- Hecken und Sträucher sind auf einen Abstand von mindestens 60 cm zu Strassen zurückzuschneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante Trottoir zu erfolgen.
- In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und 3.00 m gewährleistet sein (§ 42 Abs. 2 BauV vom 25. Mai 2011).
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

### **Freihaltung Lichtraumprofil**

- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum 2.50 m Höhe betragen.

